

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/10 B

L 14 U 83/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 237/06 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. März 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits auch für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert wird auf 31 836,13 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat als Frage formuliert,
"ob das von der Beklagten im Umlagejahr 2004 durchgeführte Beitragsausgleichsverfahren auch Aufwendungen für Unfälle berücksichtigen darf, die sich bereits im Vorjahr, also im Umlagejahr 2003 oder gar 2002, ereignet haben."
- 4 Des Weiteren hat die Klägerin ausgeführt, dass für das umstrittene Umlagejahr die Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft (Bau-BG) Hannover anzuwenden gewesen sei, der die Klägerin angehört habe und deren Rechtsnachfolgerin die beklagte BG der Bauwirtschaft sei. Die Klägerin hat jedoch nicht aufgezeigt, wieso die von ihr formulierte Frage eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und heute noch klärungsbedürftig ist (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 61, 63 ff). Denn es handelt sich - nach dem Vortrag der Klägerin - um die Frage nach einer Rechtsanwendung aufgrund der Satzung einer inzwischen durch Fusion untergegangenen BG und die Klägerin hat nicht dargelegt, dass diese Frage hinsichtlich des Jahres 2004 noch in zahlreichen anderen Verfahren von Bedeutung ist, die einschlägige Satzungsregelung immer noch gilt oder die nun beklagte Rechtsnachfolgerin eine entsprechende Satzungsregelung hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 Gerichtskostengesetz.

